

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung
— Drucksache 10/5247 —

A. Problem

Die seit 1984 geübte parlamentarische Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der Nachrichtendienste ist in jeweils gleichlautenden Bestimmungen in den jährlichen Haushaltsgesetzen geregelt. Danach war das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses bestehende Gremium vom Deutschen Bundestag jährlich aufgrund des Haushaltsgesetzes neu zu wählen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 14. Januar 1986 die Regelung bestätigt hat, soll sie nunmehr als Dauerregelung übernommen werden.

B. Lösung

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung wird um Bestimmungen ergänzt, die einerseits dem Regelungsinhalt des § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes entsprechen, andererseits jedoch die angestrebte Möglichkeit eröffnen, daß die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste künftig bereits im Zuge des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens gebilligt werden, und zwar durch ein Gremium, das der Deutsche Bundestag für die Dauer der Wahlperiode wählt. Vorbehalten bleibt die jährliche Entscheidung des Deutschen Bundestages, welche Wirtschaftspläne mit Rücksicht auf zwingende Gründe des Geheimschutzes dem besonderen Gremium vorzulegen sind.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung — Drucksache 10/5247 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Esters	Dr. Müller (Bremen)	Carstens (Emstek)	Dr. Weng (Gerlingen)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

— Drucksache 10/5247 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Aus zwingenden Gründen des Geheim-
schutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen
die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheim-
zuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet
werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsver-
fahren von der Billigung der Wirtschaftspläne
durch ein Gremium von Mitgliedern des Haus-
haltsausschusses (Vertrauensgremium) abhän-
gig machen, das vom Bundestag in entsprechen-
der Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes
über die parlamentarische Kontrolle nachrich-
tendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom
11. April 1978 (BGBl. I S. 453) für die Dauer der
Wahlperiode gewählt wird. Sofern der Bundestag
nichts anderes beschließt, sind die Wirtschafts-
pläne für die Nachrichtendienste sowie für die
Außenstelle des Bundesamtes für Zivilschutz
vom Bundesminister der Finanzen dem Vertrau-
ensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Ver-
trauensgremium teilt die Abschlußbeträge der
Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsaus-
schuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremi-
ums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenhei-
ten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit be-
kanntgeworden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Prü-
fung der Jahresrechnungen durch den Bundes-
rechnungshof nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-
rechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I
S. 1445) vorgenommen. Der Bundesrechnungshof
unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die
zuständige oberste Bundesbehörde und den Bun-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. Au-
gust 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch
Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985
(BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) unverändert

(3) Der Bundesrechnungshof **prüft** in den Fäl-
len des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundes-
rechnungshofgesetz **und** unterrichtet das Ver-
trauensgremium sowie die zuständige oberste
Bundesbehörde und den Bundesminister der Fi-
nanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der
Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirt-

Entwurf

desminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

schaftsführung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Esters, Dr. Müller (Bremen), Carstens (Emstek) und Dr. Weng (Gerlingen)

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Gesetzentwurf in der Drucksache 10/5247 ist in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1986 federführend dem Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 14. Mai 1986 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmen voll mit dem Gesetzentwurf überein, entspricht er doch der bisher im Deutschen Bundestag und im Haushaltsausschuß geübten Praxis, insbesondere dem seit Beginn der 10. Wahlperiode geübten Verfahren. Hervorgehoben wurde noch einmal, daß das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 14. Januar 1986 (2 BvE 14/83 — 2 BvE 4/84) die getroffene Regelung bestätigt hat. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, diese Regelung als Dauerregelung zu übernehmen. Das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses bestehende Gremium, künftig als Vertrauensgremium bezeichnet, soll dadurch für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt werden können. Zugleich wird die Billigung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste im Ergebnis der Abschlußbeiträge rechtzeitig dem Haushaltsausschuß vor seiner abschließenden Sitzung (sog. Bereinigungssitzung) der jährlichen Haushaltsberatungen mitgeteilt werden.

Zweckmäßigerweise wird deshalb bei der Einbringung des Bundeshaushalts 1987 vom Deutschen

Bundestag auch noch für die auslaufende 10. Wahlperiode das Vertrauensgremium gewählt werden müssen, um schon für den kommenden Bundeshaushalt danach zu verfahren. Damit wäre dann auch eine Übernahme der Bestimmung des § 4 Abs. 9 HG 1986 in das Haushaltsgesetz 1987 entbehrlich.

Die Fraktion der SPD schloß sich dem Votum der Koalitionsfraktionen an, beantragte jedoch, in Artikel 1 Nr. 2 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Bundesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Bundesrechnungshofgesetz und unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und den Bundesminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung.“

Der Ausschuß schloß sich mehrheitlich dieser Auffassung an.

In der Schlußabstimmung stimmte nur die Fraktion DIE GRÜNEN gegen den Gesetzentwurf.

Namens des Haushaltsausschusses wird deshalb der Bundestag gebeten, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1986

Esters Dr. Müller (Bremen) Carstens (Emstek) Dr. Weng (Gerlingen)

Berichterstatte

